

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 3.6.2024 zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen, BT-Drucks. 20/11367

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen danke ich herzlich.

I. Positiva

Positiv ist, dass der Gesetzgeber bemüht ist, innerhalb der vom BVerfG gesetzten Frist bis 30.6.2024¹ eine Neuregelung zu schaffen.

Zudem ist das Grundanliegen des Gesetzesentwurfs – der Schutz der minderjährigen Person² – naturgemäß uneingeschränkt begrüßens- und unterstützenswert.

Erfreulich ist darüber hinaus, dass nach dem Gesetzesentwurf dem bei Eheschließung unter 16jährigen in bestimmten Szenarien Unterhaltsansprüche zustehen sollen, die während der Rechtslage zwischen dem 22.7.2017 und dem 1.2.2023 und zum Teil auch seit dem 1.2.2023³ nicht bestanden.

Ferner ist dem Regierungsentwurf zugute zu halten, dass er erkennbar bemüht ist, sich einer kollisions-, materiell-, unions- und verfassungsrechtlich überaus komplexen und vielschichtigen Problematik anzunehmen, die in allen Facetten und aus allen Blickwinkeln adäquat zu erfassen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Eine politisch mögliche und rechtlich widerspruchsfreie, befriedigende Lösung zu finden, ist alles andere als trivial, so dass der Angang für sich schon positiv erscheint.

Schließlich kann positiv festgehalten werden, dass der *Grundansatz* der Gesetzesentwurfs das grundsätzliche Kriterium erfüllt: dass er sich nämlich im verfassungsrechtlichen Rahmen hält. Das BVerfG

¹ BVerfG, 1.2.2023, 1 BvL 7/18, Rn. 186.

² BT-Drucks. 20/11367, *passim*.

³ Die Übergangsregelung des BVerfG über § 1318 BGB vermag naturgemäß den Familien- und Trennungsunterhalt nicht zu erfassen, so und näher Coester-Waltjen, *Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024*, S. 5.

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für deutsches,
europäisches und
internationales Privat- und
Verfahrensrecht

Institut für Rechtsfragen der
Medizin

Prof. Dr. Katharina Lugani

+49 211 81 11429

lugani@hhu.de

Düsseldorf, 1.6.2024

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.81
Ebene 02 Raum 45
www.hhu.de

hatte in seiner Entscheidung vom Februar 2023 festgehalten, dass der Gesetzgeber zur Sicherung der „autonome[n] Entscheidung bei der Eheschließenden“⁴ „grundsätzlich befugt ist, die inländische Wirksamkeit im Ausland geschlossener Ehen von einem Mindestalter der Beteiligten abhängig zu machen“⁵ und dass es ihm dabei „nicht von vornherein verwehrt [ist], bei Unterschreiten dieses Alters im Zeitpunkt der Eheschließung ohne Einzelfallprüfung statusrechtlich die Nichtigkeit der Ehe anzuordnen“⁶. Die „harsche Unwirksamkeitsregelung“⁷ selbst, die der Gesetzgeber 2017 angeordnet hatte und nun beibehalten möchte, hatte das BVerfG, von der Literatur insoweit kritisiert⁸, zwar gerade noch akzeptiert, aber keineswegs für notwendig gehalten. Der Gesetzgeber ist also frei, eine andere Sanktion als die ausnahmslose Unwirksamkeit vorzusehen, vor allem um damit dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Minderjährigenschutz konsequent Rechnung tragen zu können.

II. Defizite

Zum Referentenentwurf vom 5.4.2024 ist trotz der Kürze der Zeit umfassend ausgeleuchtet und dargestellt worden, dass und wie „die Behandlung von im Ausland wirksam geschlossenen Ehen von 14-16-Jährigen als Nichtehe mehr Probleme schafft als löst“.⁹ Der Regierungsentwurf vom 14.5.2024 hat den Bedenken nur in der Peripherie abgeholfen¹⁰. Der Änderungsantrag vom 31.5.2024¹¹ betrifft nur zum

⁴ BVerfG, 1.2.2023, 1 BvL 7/18, Rn. 117.

⁵ BVerfG, 1.2.2023, 1 BvL 7/18, Rn. 107.

⁶ BVerfG, 1.2.2023, 1 BvL 7/18, Rn. 125.

⁷ *Rupp*, Anmerkung zur Entscheidung des BVerfG, 1.2.2023, 1 BvL 7/18, FamRZ 2023, 837, 855.

⁸ *Coester-Waltjen*, Das Unwirksamkeitsverdikt für „Kinderehen“ auf dem Prüfstand der Verfassung, IPRax 2023, 350 (359); *Antomo*, Kinderehengesetz in Karlsruhe – verfassungswidrig, aber nur ein bisschen, NJW 2023, 1474, 1477 Rn. 22.

⁹ Siehe nur *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024; *Deutscher Rat für IPR*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024; *Deutscher Anwaltverein*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024; *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 4 (Wortlautzitat).

¹⁰ So etwa durch Einfügung eines Verweises auf § 1586b BGB in § 1305 Abs. 1 S. 3 RegE, auf dessen Fehlen zu Recht *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 6, hingewiesen hatte; ähnl. *Deutscher Rat für IPR*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 13.

¹¹ Rechtsausschussdrucksache 20(6)104.

Teil das Minderjährigenehengesetz und behebt – immerhin, aber lediglich – kleinere Probleme.¹²

Erhalten bleiben Probleme, die angesichts der Kürze des Gesetzes bemerkenswert zahlreich und angesichts der im Vorfeld von der Literatur vorgetragenen Analysen und Vorschläge bemerkenswert schwerwiegend sind. Von den Problemen sollen hier angesichts der differenzierten Darstellungen in den vorgenannten Stellungnahmen nur die wichtigsten und diese auch nur schlagwortartig in Erinnerung gerufen werden:

- Abstammungsrechtliche Probleme: Die mit den abstammungsrechtlichen Problemen verbundene Schwächung der Rechte des leiblichen Vaters/(Nicht-)Ehemannes im Hinblick auf die rechtliche Vaterstellung und Sorgeinhaberschaft ist gerade auch mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des BVerfG¹³, die in die Entscheidung vom Februar 2023 noch keinen Eingang finden konnte¹⁴, sowie die Rechtsprechung des EuGHMR in diesem Bereich¹⁵ problematisch.
 - Fehlende Vaterzuordnung des (Nicht-)Ehemannes über § 1592 Nr. 1 BGB in der Zeit bis zu einer etwaigen Heilung¹⁶
 - Unklare Vaterzuordnung des (Nicht-)Ehemannes nach seinem Heimatrecht über Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB¹⁷; fehlende

¹² So etwa die fehlende Zuständigkeit der Familiengerichte (zu Recht *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 7) und die Schwierigkeiten bei der Rangfolge nach § 1608 BGB (ebenfalls zu Recht *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 7; so auch *Deutscher Rat für IPR*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 13).

¹³ BVerfG, 9.4.2024 - 1 BvR 2017/21.

¹⁴ Wobei schon die Vorgabe des BVerfG vom 1.2.2023 („Die Möglichkeiten des leiblichen Vaters, die rechtliche Vaterschaft zu erlangen, sind durch die unabhängig vom Ehestatus anwendbaren § 1592 Nr. 2 und 3 BGB für eine Übergangszeit noch hinreichend gewährleistet“, BVerfG, 1.2.2023, 1 BvL 7/18, Rn. 193, Hervorhebung d. Verf.) nahelegt, dass hier ein weitergehender Schutz gefordert sein könnte.

¹⁵ Insbesondere EuGHMR, 21.12.2010, Nr. 20578/07 – *Anayo/Deutschland*.

¹⁶ *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 8; *Deutscher Anwaltverein*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 4.

¹⁷ *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 9; siehe auch *DIJuF*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 4.

Vaterzuordnung bei auch-deutschen Mehrstaatern, Art. 19 Abs. 1 S. 2, Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB¹⁸

- Einschränkung der Rechte des genetischen Vaters/(Nicht-)Ehemannes im Falle der Zustimmung zu einer Fremdadoption (§ 1305 Abs. 3 Nr. 1 BGB-RegE)¹⁹
- Schwierigkeiten infolge der rückwirkenden Vaterschaft bei Erbfällen zwischen Geburt und Heilung²⁰
- Kollisionsrechtliche und unionsrechtliche Friktionen
 - Fehlender Schutz des Minderjährigen bei ausländischem Unterhaltsstatut²¹
 - Wertungswidersprüche bei Beurteilung von insbesondere Unterhaltsansprüchen durch Gerichte anderer EU-Mitgliedstaaten²²
 - Hinkende Ehen, hinkende Abstammungsverhältnisse, mithin auch möglicher Konflikt mit dem Freizügigkeitsgrundsatz des Art. 21 Abs. 1 AEUV in Fortführung der EuGH-Rechtsprechung zu den statusbestimmenden Aspekten Name²³, Ehe²⁴ und Abstammung^{25, 26},

¹⁸ Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 25.

¹⁹ Coester-Waltjen, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 12 mit Verweis auf EuGHMR, 21.12.2010, Nr. 20578/07 – Anayo/Deutschland und BVerfG, Urt. v. 9.4.2024, 1 BvR 2017/21.

²⁰ Coester-Waltjen, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 12; Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 5.

²¹ Coester-Waltjen, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 8; Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 22.

²² Coester-Waltjen, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 8.

²³ Vgl. nur EuGH, 14.10.2008 – Rs. C-353/06, FamRZ 2008, 2089 – Grunkin-Paul; EuGH, 2.6.2016 – Rs. C-438/14, FamRZ 2016, 1239 Rn. 32 – Bogendorff von Wolffersdorff; EuGH, 22.10.2010 – Rs. C-208/09, FamRZ 2011, 1486 – Sayn-Wittgenstein; EuGH, 8.2.2017 – Rs. C-541/15, FamRZ 2017, 1175 – Freitag.

²⁴ EuGH, 5.6.2018 – Rs. C-673/16, FamRZ 2018, 1063 – Coman u. Hamilton.

²⁵ EuGH, 14.12.2021, Rs. C-490/20 – V.M.A. gegen Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“; EuGH, 24.6.2022, Rs. C-2/21 – Rzecznik Praw Obywatelskich gegen K.S. et al.

²⁶ In diesem Sinne auch Coester-Waltjen, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 4; Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 23 f., 26 f.

- Hinkende Erbenstellung²⁷
- Keine Lösungsmöglichkeit aus der unwirksamen Ehe mit Wirkungen für den Heimatstaat²⁸
- Ehe nach § 1305 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BGB-RegE als bigamische Ehe aus der Perspektive anderer mitgliedstaatlicher Gerichte²⁹
- Beschränkung des Schutzes des Minderjährigen auf den Unterhalt³⁰, mithin
 - Fehlender güterrechtlicher Schutz des Minderjährigen³¹: Zwar meint der RegE, er „kodifizier[e] [die] Übergangsregelung [des BVerfG] in modifizierter Form“³², doch bleibt er leider von der sachlichen Reichweite dahinter zurück. Die Wiedergabe der Übergangsregelung des BVerfG durch den Regierungsentwurf³³ ist auf Unterhaltsansprüche beschränkt, die entsprechende Passage des BVerfG ist es nicht. Das BVerfG hatte vorgesehen, dass „§ 1318 BGB auf solche Ehen mit der Maßgabe anzuwenden [ist], dass die durch die Vorschrift *für anwendbar erklärten Vorschriften über die Scheidung* mit der nicht nur vorübergehenden Trennung der Eheleute zur Anwendung gelangen“³⁴. Der Verweis der Übergangsregelung auf § 1318 BGB beinhaltet mithin auch das Güterrecht (§ 1318 Abs. 3 BGB).
 - Fehlender Schutz des Minderjährigen im Hinblick auf Ehewohnung und Hausrat³⁵; wie soeben: Der Verweis auf § 1318

²⁷ Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 26.

²⁸ Coester-Waltjen, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 4; Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 24.

²⁹ Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 24.

³⁰ Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass „[m]an ... den Schutz der Kinder umfassend denken [müssel]“ – so Helling-Plahr, BT-Plenarprotokoll, 20. Wahlperiode – 160. Sitzung, den 21.3.2024, S. 20599.

³¹ Für eine Einbeziehung des Zugewinns auch Coester-Waltjen, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 9; Johanson, jurisPR-FamR 10/2023 Anm. 3; Deutscher Juristinnenbund e.V., Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 2 f.

³² BT-Drucks. 20/11367, S. 10.

³³ BT-Drucks. 20/11367 S. 5.

³⁴ BVerfG, 1.2.2023 – 1 BvL 7/18 -, Rn. 192; Hervorhebung d. Verf.

³⁵ In diesem Sinne auch Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 4.

BGB beinhaltet auch den auf Ehewohnung und Hausrat (§ 1318 Abs. 4 BGB).

- Fehlender erbrechtlicher Schutz des Minderjährigen³⁶
- Fehlender rentenrechtlicher Schutz des Minderjährigen³⁷
- Schwierigkeiten der Heilungsmöglichkeit
 - Problematik der erforderlichen Mitwirkung des anderen Ehegatten an der Heilung³⁸, die zu einer nicht zu rechtfertigenden Diskrepanz zu anderen im Gesetz vorgesehenen Heilungsmöglichkeiten führt³⁹, insbesondere zu § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a BGB, und die die Anforderungen des BVerfG nicht hinreichend umsetzt⁴⁰

³⁶ *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 9.

³⁷ *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 8; *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 2 f.

³⁸ Bereits die im Referentenentwurf vorgesehene einseitige Erklärung gegenüber dem Standesamt im Beisein des anderen Ehegatten wurde kritisiert (*Heiderhoff*, „Männer- statt Minderjährigenschutz“, Verfassungsblog, 15.5.2024: „skurril“; *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 10 „eine Art Zeremonie“, S. 11 „quasi-Eheschließungsverfahren“), die nun vorgesehene Heilung durch erneute Eheschließung (unter Verzicht auf das Ehefähigkeitszeugnis und mit Rückwirkung) führt weiterhin dazu, dass der Minderjährige vom anderen Ehegatten abhängig bleibt (siehe nur *Heiderhoff*, „Männer- statt Minderjährigenschutz“ Verfassungsblog, 15.5.2024 – „vollständig dem Wohlwollen des älteren Partners ausgeliefert“, „Heilung von Gnaden des Ehemanns“; *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 4 „erfordert einander gewogen Sein“; *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 4 f. „Gefahr, dass sich ... eine Zwangssituation perpetuiert“).

³⁹ *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 10; *Deutscher Rat für IPR*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 14; *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 4.

⁴⁰ Das BVerfG diagnostizierte einen unangemessenen Eingriff auch deswegen, „weil es an einer Regelung fehlt, die es der Minderjährigen ermöglicht, ab Erreichen der Volljährigkeit die Ehe aufgrund eines nun selbstbestimmten Entschlusses im Inland als wirksame Ehe zu führen. Die allein eröffnete Möglichkeit, denselben Partner erneut im Inland zu heiraten, stellt keinen angemessenen Ausgleich zwischen dem vom Gesetzgeber bezeichneten Minderjährigenschutz einerseits und dem Gewicht des Eingriffs in Art. 6 Abs. 1 GG andererseits dar“ (BVerfG, 1.2.2023 – 1 BvL 7/18, Rn. 180). Dass das BVerfG im Anschluss an die zitierte Passage das Ehefähigkeitszeugnis und die fehlende Rückwirkung besonders aufgreift, kann m.E. nicht so gedeutet werden, dass bei Abhilfe dieser zwei Punkte die erneute Eheschließung ausreicht.

- Keine Klärung der Folgen einer Heilung nach ausländischem Recht⁴¹
- Möglichkeit der Heilungsverhinderung durch erneute Eheschließung mit einem Dritten (§ 1305 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BGB-RegE) oder durch Unwirksamkeitsfeststellungsentscheidung (§ 1305 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BGB-RegE)⁴²
- Fehlende oder unklare Heilungsmöglichkeit nach dem Tod des anderen Partners⁴³
- Fehlende zeitliche Begrenzung der Heilungsmöglichkeit⁴⁴
- Probleme bei den rückwirkenden erb- und güterrechtlichen Folgen einer Heilung⁴⁵
- Fehlende sorgeberechtigte Person für das Kind der minderjährigen Mutter und erschwere sorgerechtliche Position des Vaters/(Nicht-)Ehemannes⁴⁶
- Notwendigkeit der expliziten Anbindung des Trennungsbegriffs an § 1567 BGB⁴⁷; Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Trennungszeitpunktes⁴⁸

III. Remedy

Die o.g. Probleme sind zu einem nicht unerheblichen Teil unmittelbare Folge der Unwirksamkeitslösung, die der Problematik im Sinne

⁴¹ Coester-Waltjen, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 9 f.

⁴² Coester-Waltjen, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 11; Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 10, 15.

⁴³ Für zweiteres Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 10; Deutscher Juristinnenbund e.V., Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 3.

⁴⁴ DIJuF, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 4; Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 16 f.; Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 6; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 5.

⁴⁵ Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 17.

⁴⁶ Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 9; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 4.

⁴⁷ Coester-Waltjen, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 6, 7.

⁴⁸ Deutscher Juristinnenbund e.V., Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 2.

des vom BVerfG geforderten und von den Regierungsparteien gewünschten Minderjährigenschutzes nicht gerecht werden kann. Ferner lassen sich diese Probleme zu einem nicht unerheblichen Teil nicht im Rahmen einer Unwirksamkeitslösung beheben.

Damit das reformierte Gesetz positiver rezipiert wird als das ursprüngliche⁴⁹, ist anzuraten, das **Grundmodell** zu ändern. Es wurden zahlreiche sinnvolle Grundmodelle vorgeschlagen, die sämtlich mehr überzeugen als die Unwirksamkeitslösung. Um nur einige zu nennen:

- die Rückkehr zum status quo ante vor 2017, mithin die Rückbesinnung auf die **ordre public-Entscheidung im Einzelfall**⁵⁰;
- eine kodifizierte Variante der ordre public-orientierten Einzelfallentscheidung;
- die **Aufhebbarkeitslösung**⁵¹ des Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB. Bereits unmittelbar im Anschluss wurde darauf hingewiesen, dass das „Aufhebungsmodell der Anordnung von Unwirksamkeit vor[zu]ziehen“ ist.⁵²

Der Gesetzesentwurf selbst hält die Aufhebbarkeitslösung für möglich, und möchte aber davon absehen, weil die Aufhebbarkeitslösung „so missverstanden werden könnte, als seien Minderjährigen unter bestimmten Umständen doch rechtlich akzeptabel“.⁵³ Inwiefern ein befürchteter Fehlschluss, nämlich die Besorgnis einer Falschdeutung durch Bürgerinnen und Bürger die Ausgestaltung eines Gesetzes determinieren sollte – zumal wenn in der Sache ganz überwiegend nicht die fehldeutenden Bürgerinnen und Bürger persönlich betroffen sind, sondern die schutzbedürftigen Minderjährigen – mag dahingestellt bleiben. Auch der „politische Kompromiss mit all

⁴⁹ „Möge diesem Gesetz kein langes Leben beschieden sein!“, *Coester-Waltjen, Kinderehen – Neue Sonderanknüpfungen im EGBGB*, IPRax 2017, 429 (436).

⁵⁰ Siehe die zahlreichen Nachweise bei *Johanson*, jurisPR-FamR 10/2023 Anm. 3; in diesem Sinne *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 15; *Deutscher Rat für IPR*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 31 Vorschlag 3; *DIJuF*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 2.

⁵¹ *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 1, 4; *Coester-Waltjen*, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024 zum RefE, S. 14; *Deutscher Rat für IPR*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 30 Vorschlag 2; *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 3.

⁵² *Antomo*, Kinderehengesetz in Karlsruhe – verfassungswidrig, aber nur ein bisschen, NJW 2023, 1474, 1477 Rn. 23

⁵³ BT-Drucks. 20/11367 S. 1, ähnlich S. 6. Zustimmend *Deutscher Städtetag*, Stellungnahme zur Anhörung am 3.6.2024, S. 2.

seiner vermeintlichen Irrationalität [ist] Ausdruck der Verfassungsordnung“.⁵⁴

Sofern man sich der Drohung mit derlei Fehlvorstellungen der Bürgerinnen und Bürger beugen möchte, hat die Literatur noch zwei weitere, weniger „missverständnisgeneigte“ Instrumente entwickelt, nämlich:

- die **Wiedereinführung der nichtigen Ehe** nach dem Vorbild der §§ 16-27 EheG (i.d.F. von 1997)⁵⁵, die die Ehe- und Scheidungsfolgen in einem bewährten System mitbedenken, und
- die **einseitige Unwirksamkeit im Sinne einer Wirkungslosigkeit** der Ehe nur zugunsten des Minderjährigen⁵⁶.

⁵⁴ Steinbach, Rationale Gesetzgebung, 2017, S. 325 These 19.

⁵⁵ In diesem Sinne Coester-Waltjen, Stellungnahme der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht zum Referentenentwurf vom 5.4.2024 zum RefE, S. 3, 14.

⁵⁶ Heiderhoff, „Männer- statt Minderjährigenschutz“, Verfassungsblog, 15.5.2024; Deutscher Rat für IPR, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5.4.2024, S. 31 Vorschlag 1.